

S T U D I E N O R D N U N G

**für den
Studiengang Wirtschaftsmathematik
an der
Universität Hamburg
Vom 14. November 1984
mit den Änderungen**

Vom 25. Juni 1986 und 23. Oktober 1991

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20. Februar 1985 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik und am 13. April 1987 und 18. März 1992 die Änderungen der Studienordnung genehmigt beziehungsweise auf Änderungen nach § 48 Absatz 7 Satz 3 HmbHG verzichtet (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 912, 1987 Seite 982, 1992 Seite 1253).

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberechtigung
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums

II. Grundstudium

- § 4 Orientierungseinheit
- § 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 6 Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Studienleistungen im Rahmen des Hauptstudiums

IV. Studienberatung

- § 10 Studienberatung

V. Schlußbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 14. November 1984 Inhalt und Aufbau des Studiums für den betreffenden Studiengang.

§ 2

Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine fachgebundene Hochschulreife voraus, die sowohl ein Studium der Wirtschaftswissenschaften als auch ein Studium der Mathematik zuläßt. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach der auf Grund von § 32 HmbHG erlassenen Verordnung bleibt unberührt.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Abschlußprüfung.

II.

Grundstudium

§ 4

Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dem Abbau von spezifischen Schwierigkeiten der Studienanfänger. Eine ein- bis zweiwöchige Arbeit in Kleingruppen, die durch Tutoren geleitet werden, soll zur sozialen Integration der Studierenden in die Universität beitragen und Anregungen zur aktiven Bewältigung von Problemen geben, die mit dem Studium und dem späteren Beruf zusammenhängen.

§ 5

Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen und Fragestellungen der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften ein; es fördert insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen, aktiven Lernen. Die Studierenden eignen sich diejenigen Grundlagen, Metho-

den und Ergebnisse sowie deren Bezüge zur Berufspraxis an, die für alle Schwerpunktbereiche des Hauptstudiums notwendig sind. Hierbei sollen sowohl Zusammenhänge innerhalb der Mathematik beziehungsweise der Wirtschaftswissenschaften wie auch die gegenseitigen Bezüge dargestellt und behandelt werden. Auswahl und Reihenfolge der Inhalte der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gestalten sich entsprechend diesen Zielen. Es sind zu wesentlichen Teilen solche Lehrveranstaltungsformen vorzusehen, in denen aktives Lernen in kleinen Gruppen möglich ist und die Studierenden zur aktiven Gestaltung des eigenen Studiums angeleitet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sollen in vier Gruppen fachlich zusammengehörender Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsgruppen) verwirklicht werden. Veranstaltungen aus den verschiedenen Lehrveranstaltungsgruppen werden zeitlich parallel angeboten; ihre Inhalte werden im Sinne von Absatz 1 aufeinander abgestimmt:

1. Reine Mathematik:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in grundlegende Begriffe, Methoden und Ergebnisse der Analysis sowie der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie ein. Die Bezüge zu Anwendungen in den Wirtschaftswissenschaften werden deutlich gemacht.

Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 20 Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesungen und Übungen.

2. Numerische Mathematik und Mathematische Stochastik:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt zum einen in numerische Verfahren ein, die zur praktischen Umsetzung mathematischer Ergebnisse auf reale Pro-

bleme (insbesondere der Wirtschaftswissenschaften) notwendig sind, und zum anderen in Denkweisen, Begriffsbildungen und Methoden der Stochastik.

Ferner werden die zur Durchführung der numerischen Verfahren auf Rechenanlagen und für die betriebswirtschaftliche Datenverarbeitung benötigten Programmierkenntnisse vermittelt.

Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 14 SWS Vorlesungen und Übungen.

3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die Gebiete Wirtschaftskreislauf, Mikroökonomische Theorie und Makroökonomische Theorie ein.

Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa zehn SWS Vorlesungen beziehungsweise Anfängerseminaren.

4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und die darin angewandten Methoden sowie in das betriebliche Rechnungswesen ein.

Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 17 SWS Vorlesungen, Anfänger- und Proseminaren.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, in der veranstaltungsfreien Zeit des vierten Semesters ein Berufspraktikum zu absolvieren (vergleiche § 1 Nummer 3 der Prüfungsordnung).

(4) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

§ 6

Studienleistungen im Rahmen

des Grundstudiums

(1) Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Wahrscheinlichkeitstheorie beziehungsweise zur Numerischen Mathematik (vergleiche § 14 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung) regeln die Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. In der Regel liegen den Leistungsbescheinigungen die erfolgreiche Anfertigung von Übungsaufgaben oder einer Hausarbeit zugrunde.

(2) Die Leistungsnachweise für die Prüfungsfächer Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens werden von den Studierenden studienbegleitend in den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbracht. Anzahl und Dauer der Einzelklausuren werden im Studienplan festgelegt.

III. Hauptstudium § 7

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Gemäß dem Studienziel nach § 1 der Prüfungsordnung entscheiden sich die Studierenden zu Beginn des Hauptstudiums für je einen Studienschwerpunkt innerhalb der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften oder für einen Studienschwerpunkt innerhalb der Mathematik und für den Studienschwerpunkt Versicherungslehre. Diese Auswahl muß sich an dem Ziel der Verbindung von Mathematik und Wirtschafts- oder Versicherungswissenschaften orientieren.

(2) Folgende Lehrveranstaltungsgruppen sind für den erfolgreichen Abschluß des

Hauptstudiums erforderlich:

1. Studienschwerpunkt innerhalb der Mathematik
(Angewandte Mathematik oder Mathematische Stochastik):
Diese Lehrveranstaltungsgruppe umfaßt Lehrveranstaltungen aus der Angewandten Mathematik beziehungsweise der Mathematischen Stochastik im Umfang von etwa zwölf SWS.
2. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe umfaßt Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die einen direkten Bezug zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen haben, im Umfang von etwa zwölf SWS. Hierzu gehören insbesondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Versicherungsmathematik, die - im Umfang von etwa acht SWS - für den Studienschwerpunkt Versicherungslehre obligatorisch sind.

3. Mathematische Anwendung in der Volkswirtschaftslehre oder Mathematische Anwendung in der Betriebswirtschaftslehre:

In den Lehrveranstaltungen dieser Gruppe sollen sich die Studierenden anhand von speziellen wirtschaftswissenschaftlichen Problemstellungen mit der Anwendung der erlernten mathematischen Methoden auseinandersetzen und lernen, deren Anwendbarkeit zu beurteilen. Insbesondere werden Methoden der Ökonometrie oder der Unternehmensforschung behandelt.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt etwa acht SWS.

4. Studienschwerpunkt innerhalb der Wirt-

In den Lehrveranstaltungen dieser ... ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse in einem ... en. Für den Studienschwerpunkt Versicherungslehre ist die ...etriebslehre obligatorisch.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen

5. Praktische Statistik:

In den Lehrveranstaltungen dieser Grup-
tistischen Methodenkenntnisse vertiefen und anwenden.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen

6. Betriebswirtschaftliche Datenverarbeitung:

In den Lehrveranstaltungen dieser Grup-
msetzung von Methoden in Computerprogramme üben und
Entwurfs und Einsatzes von Software, insbesondere von
nen auseinandersetzen.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen

(3) Die Lehrveranstaltungen des Haupt-
studiums sind Vorlesungen, Übungen, Se-
minare, Arbeitsgemeinschaften und Kol-
loquien. Die nähere Bestimmung erfolgt im
Studienplan.

§ 8

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Bestandteil der
wissenschaftlichen Ausbildung. Die Stu-
dierenden bearbeiten in ihr selbständig ein
spezielles Thema nach wissenschaftlichen
Grundsätzen und bekannten Methoden. Die
durch das Thema der Arbeit angegebene
Problemstellung entstammt dem Bereich
der Mathematik oder der Wirtschafts-
wissenschaften und soll so ausgerichtet
sein, daß Bezüge zum jeweils anderen
Bereich herzustellen sind. Die Studierenden
haben Anspruch auf angemessene

Betreuung bei der Vorbereitung und
Durchführung der Diplomarbeit.

§ 9

Studienleistungen im Rahmen des Hauptstudiums

(1) Die Bedingungen für den Erwerb der
Leistungsbescheinigungen über die erfol-
greiche Teilnahme an einer Übung zu einer
weiteren Vorlesung der Angewandten
Mathematik beziehungsweise der Mathe-
matischen Stochastik und an einem Seminar
über mathematische Methoden der
Wirtschaftswissenschaften (vergleiche § 21
Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) der
Prüfungsordnung) regeln die Veranstalter
zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die Studienleistung nach § 21 Ab-
satz 1 Satz 2 Buchstabe c) der Prüfungs-
ordnung ist im Rahmen eines Seminars des
gewählten Studienschwerpunktes innerhalb
der Wirtschaftswissenschaften zu erbringen.
Erforderlich dazu sind in der Regel die
Anfertigung einer mit mindestens
„ausreichend“ bewerteten Hausarbeit und
einer mit mindestens „ausreichend“ be-
werteten Klausurleistung.

(3) Die nähere Bestimmung der Studien-
leistungen für die Praktische Statistik und
die Betriebswirtschaftliche Datenver-
arbeitung (vergleiche § 21 Absatz 1 Satz 2
Buchstabe d) der Prüfungsordnung) erfolgt
im Studienplan.

(4) Die Teilnahme an einem Seminar
zum Erwerb eines Leistungsnachweises
im Hauptstudium des Fachbereichs Wirt-
schaftswissenschaften setzt das Bestehen
der Prüfungen nach § 14 Absatz 3 Buch-
staben c) und d) der Prüfungsordnung vo-
raus. Entsprechende Nachweise sind bei der
Anmeldung vorzulegen.

IV.
Studienberatung
§ 10
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung – Beratungszentrum für Studenten –.

(2) Die Studienfachberatung wird wahrgenommen durch die von den Fachbereichen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften benannten Studienfachberater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit nach § 4 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 45 Absatz 3 HmbHG erfüllt.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 der Prüfungsordnung überschreiten, sind verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen.

V.
Schlußbestimmungen
§ 11
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmung

Für den Studienschwerpunkt Versicherungslehre kann bis zum 31. März 1988 anstelle des Faches Versicherungsbetriebslehre auch das Fach Versicherungsrechts- und Versicherungsbetriebslehre studiert werden.